

## Rechtliche Grundlagen

Durch das 4. Schulrechtsänderungsgesetz vom 21. Dezember 2011 wurden die schulgesetzlichen Regelungen zu den Zeugnissen an Grundschulen wesentlich geändert. Grundlage unserer Darstellung ist dieses 4. Schulrechtsänderungsgesetz und der Entwurf der darauf basierenden Neufassung der Ausbildungsordnung Grundschule.

### Schulgesetz

#### § 49 Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn

(2) Neben den Angaben zum Leistungsstand werden in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahn die entschuldigenden und unentschuldigenden Fehlzeiten aufgenommen. Ferner können nach Entscheidung der Versetzungskonferenz Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten aufgenommen werden. Die Schulkonferenz stellt Grundsätze zu einer einheitlichen Handhabung der Aussagen auf. Die Aufnahme der Fehlzeiten und der Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten entfällt bei Abschluss und Abgangszeugnissen.

(3) Nach Entscheidung der Zeugnis- und Versetzungskonferenz werden weitere Bemerkungen über besondere Leistungen und besonderen persönlichen Einsatz im außerschulischen Bereich in Zeugnissen und Bescheinigungen über die Schullaufbahnen aufgenommen. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers können ebenfalls außerschulische ehrenamtliche Tätigkeiten gewürdigt werden. In Abschluss- und Abgangszeugnissen beziehen sich die Bemerkungen auch auf die gesamte Schullaufbahn.

### AO-GS (Neufassung des § 6)

#### § 6 Zeugnisse

(1) In der Schuleingangsphase erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(2) Die Zeugnisse beschreiben in der Schuleingangsphase die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern.

(3) Das Versetzungszeugnis in die Klasse 3 und das Halbjahreszeugnis der Klasse 3 enthalten eine Beschreibung gemäß Absatz 2 sowie Noten für die Fächer.

(4) Das Versetzungszeugnis in die Klasse 4 und die Zeugnisse der Klasse 4 enthalten Noten für die Fächer. Das Versetzungszeugnis in die Klasse 4 enthält darüber hinaus eine Beschreibung der Lernentwicklung und des Leistungsstandes in den Fächern.

(5) Alle Zeugnisse enthalten außerdem die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.

### AO-SF (Neufassung § 21 Abs.6, § 25 Abs. 4, § 28, Absatz 2)

#### § 21 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

(6) Die Zeugnisse in den Klassen 1 bis 4 beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern. Das Versetzungszeugnis in die Klasse 3 und die Zeugnisse der Klassen 3 und 4 enthalten darüber hinaus Noten für die Fächer. Die Zeugnisse ab Klasse 5 enthalten Noten für die Fächer. Alle Zeugnisse enthalten außerdem die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.

#### § 25 Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

(4) § 21 Absatz 6 gilt entsprechend.

*Anmerkung: Der § 21 (6) gilt damit für alle zielgleich unterrichteten Kinder, da schon bisher auch in den Förderschwerpunkten Sehen und Sprache auf § 21 Abs. 6 verwiesen wurde.*

#### § 28 Zeugnisse (Förderschwerpunkt Lernen)

(2) Alle Zeugnisse beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern und enthalten die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.

#### § 34 und § 35 Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung bleiben unverändert:

##### § 34 Leistungsbewertung

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden ohne Notenstufen auf der Grundlage der im Förderplan festgelegten Ziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.

##### § 35 Versetzung, Zeugnisse

(2) Die Schülerin oder der Schüler erhält am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis.

Gewerkschaft  
Erziehung und Wissenschaft  
**GEW. Bester Service für Sie!**



## Grundschulzeugnisse

auch für Klassen mit gemeinsamem Unterricht

## Geheimnis gelüftet!

Juni 2011: Fachgruppe Grundschule der GEW NRW

## Grundschulzeugnisse ab 2. Halbjahr 2010/11 (AO-GS)

<b>Klasse 1</b>	1. Halbjahr	kein Zeugnis
	2. Halbjahr	Beschreibung der Lernentwicklung und des Leistungsstands in den Fächern <i>Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten*</i> <i>Bemerkungen über besondere Leistungen**</i>
<b>Klasse 2</b>	1. Halbjahr	kein Zeugnis
	2. Halbjahr	Beschreibung der Lernentwicklung und des Leistungsstandes in den Fächern Zensuren in allen Fächern (entfallen bei Nichtversetzung und damit Verbleib in der Schuleingangsphase, Förderempfehlung) <i>Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten*</i> <i>Bemerkungen über besondere Leistungen**</i>
<b>Klasse 3</b>	1. Halbjahr	Beschreibung der Lernentwicklung und des Leistungsstandes in den Fächern Zensuren in allen Fächern <i>Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten*</i> <i>Bemerkungen über besondere Leistungen**</i>
	2. Halbjahr	Beschreibung der Lernentwicklung und des Leistungsstandes in den Fächern; Zensuren in allen Fächern <i>Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten*</i> <i>Bemerkungen über besondere Leistungen**</i>
<b>Klasse 4</b>	1. Halbjahr	Zensuren in allen Fächern Begründung <i>Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten*</i> <i>Empfehlung für die Schulform der SI mit Bemerkungen über besondere Leistungen**</i>
	2. Halbjahr	Zensuren in allen Fächern <i>Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten*</i> <i>Bemerkungen über besondere Leistungen**</i>

\* siehe § 49, Absatz 2 SchulG

\*\* siehe § 49, Absatz 3 SchulG

**Anmerkung: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im GU erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden mit Nennung des jeweiligen Förderschwerpunktes. (siehe § 37 AO-SF)**

### Fazit:

Nach § 49 SchulG entscheidet die Schule, ob und nach welchen Grundsätzen das Arbeits- und Sozialverhalten in die Zeugnisse aufgenommen wird.

Es gibt somit mindestens 14 verschiedene Möglichkeiten, Grundschulzeugnisse zu schreiben, denn je nach Beschluss der Schulkonferenz müssen nicht alle Zeugnisse Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten enthalten.

## Zeugnisse für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf ab 2. Halbjahr 2010/11 (AO-SF)

**Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen**

<b>Klasse 1</b>	1. Halbjahr	kein Zeugnis
	2. Halbjahr	Beschreibung der Lernentwicklung und des Leistungsstands in den Fächern <i>Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten*</i> <i>Bemerkungen über besondere Leistungen**</i>
<b>Klasse 2</b>	1. Halbjahr	kein Zeugnis
	2. Halbjahr	Beschreibung der Lernentwicklung und des Leistungsstandes in den Fächern Zensuren in allen Fächern (entfällt für Förderschwerpunkt Lernen) <i>Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten*</i> <i>Bemerkungen über besondere Leistungen**</i>
<b>Klasse 3</b>	1. Halbjahr	Beschreibung der Lernentwicklung und des Leistungsstandes in den Fächern Zensuren in allen Fächern (entfällt für Förderschwerpunkt Lernen) <i>Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten*</i> <i>Bemerkungen über besondere Leistungen**</i>
	2. Halbjahr	Beschreibung der Lernentwicklung und des Leistungsstandes in den Fächern Zensuren in allen Fächern (entfällt für Förderschwerpunkt Lernen) <i>Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten*</i> <i>Bemerkungen über besondere Leistungen**</i>
<b>Klasse 4</b>	1. Halbjahr	Beschreibung der Lernentwicklung und des Leistungsstandes in den Fächern Zensuren in allen Fächern (entfällt für Förderschwerpunkt Lernen) <i>Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten*</i> <i>Bemerkungen über besondere Leistungen**</i>
	2. Halbjahr	Beschreibung der Lernentwicklung und des Leistungsstandes in den Fächern Zensuren in allen Fächern (entfällt für Förderschwerpunkt Lernen) <i>Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten*</i> <i>Bemerkungen über besondere Leistungen**</i>

\* siehe § 49, Absatz 2 SchulG

\*\* siehe § 49, Absatz 3 SchulG

**Anmerkung: Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gelten andere Zeugnisregelungen (siehe § 35 AO-SF)**

### Fazit:

Nach § 49 SchulG entscheidet die Schule, ob und nach welchen Grundsätzen das Arbeits- und Sozialverhalten in die Zeugnisse aufgenommen wird.

Es gibt somit mindestens 24 verschiedene Möglichkeiten, Zeugnisse für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu schreiben, denn je nach Beschluss der Schulkonferenz müssen nicht alle Zeugnisse Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten enthalten.